

ZH_OBERGERICHT UE210382 vom 4. März 2024

ZH Obergericht, 2024-03-04, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_obergericht_UE210382

FR: ZH_OBERGERICHT UE210382 du 4 mars 2024

IT: ZH_OBERGERICHT UE210382 del 4 marzo 2024

Erwägungen

E. 1

C._____ liess am 20. Juli 2020 als einzelzeichnungsberechtigtes Mitglied des Verwaltungsrates (bzw. damals Präsident; vgl. Urk. 6; Urk. 13/2/1) der Vermögensverwaltungsgesellschaft A._____ AG (Beschwerdeführerin) in deren Namen schriftlich Strafanzeige gegen den gekündigten Angestellten B._____ (Beschwerdegegner 1) sowie gegen Unbekannt wegen ungetreuer Geschäftsbesorgung, Verletzung des Fabrikations- oder Geschäftsgeheimnisses und Widerhandlungen gegen das UWG erstatten und die adressierte Staatsanwaltschaft See/Oberland um Erlass verschiedener Zwangsmassnahmen ersuchen. Die Strafanzeige gründete auf dem Vorwurf, der Beschwerdegegner 1 habe die von ihm betreuten Kunden während noch laufendem Arbeitsverhältnis abgeworben und ihnen vorgefertigte Schreiben zukommen lassen, um die der Beschwerdeführerin erteilten Vermögensverwaltungsvollmachten gegenüber den Depotbanken zu widerrufen. Es sei innert weniger Wochen zu einem umfassenden Kundenabfluss gekommen (Urk. 13/1). Die genannte Staatsanwaltschaft sah von der Anordnung von Zwangsmassnahmen im Lichte der Verhältnismässigkeit und mangels eines dringenden Tatverdachts ab und betraute die Polizei mit ergänzenden Ermittlungen (Urk. 13/3/2; vgl. Urk. 5 S. 2). Mit Schreiben vom 25. August 2021 informierte die Staatsanwaltschaft die Parteien über die beabsichtigte Verfahrenseinstellung (Urk. 13/7/1-2). Sowohl der Beschwerdegegner 1 wie auch die Beschwerdeführerin verzichteten darauf, innert der ihnen angesetzten Frist Beweisanträge zu stellen (vgl. Urk. 13/7/3; Urk. 13/7/6). Am 11. November 2021 verfügte die Staatsanwaltschaft die Einstellung des Verfahrens (Urk. 5).

E. 1.1

Nach Art. 309 Abs. 1 lit. a StPO eröffnet die Staatsanwaltschaft eine Strafuntersuchung, wenn sich aus den Informationen und Berichten der Polizei, aus der Strafanzeige oder aus ihren eigenen Feststellungen ein hinreichender Tatverdacht ergibt. Steht aufgrund der Strafanzeige oder des Polizeirapports fest, dass die fraglichen Straftatbestände eindeutig nicht erfüllt sind, kann die Staatsanwaltschaft auf die Eröffnung einer Untersuchung verzichten und sogleich eine Nichtanhandnahmeverfügung erlassen (Art. 309 Abs. 4 und Art. 310 Abs. 1 lit. a StPO). Sie kann indes die Polizei auch mit ergänzenden Ermittlungen betrauen (Art. 309 Abs. 2 StPO). Der Zweck der Untersuchung besteht darin, den Sachverhalt in tatsächlicher und rechtlicher Hinsicht so weit abzuklären, dass das Vorverfahren mittels Strafbefehl, Anklageerhebung oder Verfahrenseinstellung abgeschlossen werden kann (Art. 308 Abs. 1 und Art. 318 StPO). Eine vollständige oder teilweise Einstellung erfolgt nach Art. 319 Abs. 1 StPO unter anderem, wenn sich ein Tatverdacht nicht in einem Mass erhärten lässt, das eine Anklage rechtfertigt (lit. a), oder kein Straftatbestand erfüllt ist (lit. b). Beim Entscheid, ob das Verfahren zu eröffnen und im Folgenden fortzusetzen oder aber einzustellen ist, gilt der aus dem Legalitätsprinzip

fliessende Grundsatz «in dubio pro durore». Er verlangt, dass im Zweifel das Verfahren seinen Fortgang nimmt. Daraus folgt allerdings gemäss gefestigter bundesgerichtlicher Rechtsprechung kein Anklagezwang, nur weil eine Verurteilung nicht mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit ausgeschlossen werden kann. Als praktischer Richtwert gilt vielmehr, dass Anklage erhoben werden muss, wenn eine Verurteilung wahrscheinlicher erscheint als ein Freispruch. Ist ein Freispruch genauso wahrscheinlich wie eine Verurteilung, drängt sich insbesondere bei schweren Delikten eine Anklageerhebung auf (BGE 143 IV 241 E. 2.2.1.; BGE 138 IV 186 E. 4.1.; BGE 138 IV 86 E. 4.1.1. [Pra 101 (2012) Nr. 114]).

- 5 - Der Grundsatz «in dubio pro durore» ist unter Würdigung der im Einzelfall gegebenen Umstände zu handhaben. Die Untersuchungsbehörde verfügt insoweit über einen gewissen Ermessensspielraum (vgl. BGE 138 IV 186 E. 4.1., m. H.; Urteil BGer 6B_700/2020 vom 17. August 2021 E. 3.3.). Sind gewisse Tatsachen unbestritten oder klar, sind Sachverhaltsfeststellungen auch im Rahmen einer Nichtanhandnahme- bzw. Einstellungsverfügung zulässig (vgl. Urteil BGer 6B_1282/2020 vom 8. Juli 2021 E. 3.).

E. 1.2

Der Untersuchungsgrundsatz (Art. 6 Abs. 1 StPO) verpflichtet die Strafbehörden nur soweit zur Beweiserhebung, als dies für die Beurteilung der Sachlage notwendig ist. Sie muss nicht alle erdenklichen oder beantragten Ermittlungshandlungen vornehmen oder jeder Spur und jedem Hinweis nachgehen, auch wenn sich eine geschädigte Person solches vorstellt (vgl. Urteile BGer 6B_1200/2018 vom 12. Februar 2019 E. 1.6. und 1B_372/2012 vom 18. September 2012 E. 2.7.). Ebenso folgt aus dem Anspruch der Parteien auf rechtliches Gehör (Art. 29 Abs. 2 BV und Art. 107 Abs. 1 lit. e StPO) lediglich das Recht, mit erheblichen Beweisanträgen gehört zu werden. Die Garantie steht einer antizipierten Beweiswürdigung nicht entgegen. Die Staatsanwaltschaft kann auf die Abnahme weiterer Beweise verzichten, wenn sie willkürfrei annehmen darf, ihre aus den bereits abgenommenen Beweisen gebildete Überzeugung werde durch weitere Beweiserhebungen ohnehin nicht umgestossen (vgl. BGE 134 I 140 E. 5.3.). Welche Tatsachen für die Beurteilung eines Sachverhalts von Bedeutung sind, ergibt sich aus der materiellstrafrechtlichen Norm, die gestützt auf den bestehenden Tatverdacht zur Anwendung gelangen könnte (Zürcher Kommentar [ZK] StPO-Wohlens, 3. Aufl. 2020, Art. 6 N. 6). Insofern kann unter der Geltung des Untersuchungsgrundsatzes nicht allein auf die Parteivorbringen abgestellt werden. Die Untersuchungsbehörden sind gehalten, von Amtes wegen diejenigen Umstände zu klären, aus denen sich das Vorliegen der Tatbestandsmerkmale sowie allfälliger Rechtfertigungs- und Schuldausschlussgründe ergibt (ZK StPO-Wohlens, a. a. O., Art. 6 N. 6, m. w. H.). Dies entbindet den Anzeigerstatter aber nicht davon, konkrete Hinweise auf eine mögliche Straftat darzutun (vgl. Urteil BGer 6B_700/2020 vom 17. August 2021 E. 3.3.). 2.

- 6 -

E. 2

Die Beschwerdeführerin erhob mit Eingabe vom 25. November 2021 rechtzeitig (vgl. Urk. 5, Anhang) Beschwerde mit den Anträgen, die Einstellungsverfügung sei aufzuheben und die Staatsanwaltschaft sei anzuweisen, die Strafuntersuchung im Sinne der Beschwerdeerwägungen zu ergänzen und Anklage zu erheben (Urk. 2 S. 2). Die der Beschwerdeführerin auferlegte Prozesskaution wurde fristgerecht geleistet (vgl. Urk. 7-9).

Die Staatsanwaltschaft beantragte mit Eingabe vom 12. Ja-

- 3 - nuar 2022 die kostenpflichtige Abweisung der Beschwerde. Sie verwies dazu auf den angefochtenen Entscheid und dessen Begründung (Urk. 12). Zudem reichte sie die angeforderten Untersuchungsakten ein (Urk. 13). Auf weitere Äusserungen verzichtete die Staatsanwaltschaft im Folgenden stillschweigend. Der Beschwerdegegner 1 plädierte auf eine Bestätigung der Verfahrenseinstellung und beantragte die Abweisung der Beschwerde (Urk. 15). Innert zweimal erstreckter Frist (vgl. Urk. 18-25) hielt die Beschwerdeführerin an ihren Standpunkten und Anträgen fest (Urk. 26). Der Beschwerdegegner 1 reagierte darauf innert erstreckter Frist (vgl. Urk. 28-31) mit Duplik vom 6. April 2022 (Urk. 32). Zuletzt äusserte sich die Beschwerdeführerin mit Eingabe vom 2. Mai 2022 (Urk. 36). Auf eine Fortsetzung des Schriftenwechsels konnte unter Verweisung auf die nachfolgenden Erwägungen verzichtet werden.

E. 2.1

Der Entschädigungsentscheid wird durch den Kostenentscheid präjudiziert (BGE 137 IV 352 E. 2.4.2). Die unterliegende Beschwerdeführerin hat entsprechend keinen Anspruch auf Parteientschädigung.

E. 2.2

Der obsiegende Beschwerdegegner 1 hat Anspruch auf Entschädigung seiner Aufwendungen für die angemessene Ausübung seiner Verfahrensrechte (Art. 436 Abs. 1 i. V. m. Art. 429 Abs. 1 lit. a StPO). Er liess sich im Beschwerdeverfahren durch einen Anwalt vertreten und verlangte eine Parteientschädigung zulasten der Beschwerdeführerin, verzichtete indes auf eine Bezifferung (Urk. 15 S. 2, 12; Urk. 32 S. 3). Der Anspruch ist grundsätzlich von Amtes wegen zu prüfen (Art. 429 Abs. 2 StPO). Die Höhe der Entschädigung richtet sich nach der Anwaltsgebührenverordnung (AnwGebV). Die entschädigungspflichtigen Aufwendungen des Beschwerdegegners 1 bzw. seines Rechtsvertreters liegen vorliegend auf der Hand und bewegen sich in einem überschaubaren Rahmen. Er verfasste namentlich eine rund zehnteilige Beschwerdeantwort (Urk. 15) sowie eine knapp zweiseitige Duplik (Urk. 32). Folglich kann darauf verzichtet werden, den anwaltlich vertretenen Beschwerdegegner 1 zur nachträglichen Bezifferung seiner Aufwände aufzufordern. Gemessen an der Bedeutung und Schwierigkeit des Falls sowie an der Verantwortung und dem Zeitaufwand des Anwalts ist die Entschädigung auf Fr. 2000.– (zzgl.

- 20 - 7.7 % MWST; bis 1. Januar 2024 geltender Satz) festzusetzen (§ 19 Abs. 1 und § 2 Abs. 1 lit. b–d AnwGebV).

E. 2.3

Nach der bundesgerichtlichen Rechtsprechung (vgl. BGE 147 IV 47) trifft die Privatklägerin als unterliegende Partei im Beschwerdeverfahren eine Entschädigungspflicht der obsiegenden, erbeten verteidigten beschuldigten Person nur bei Antragsdelikten und bei Officialdelikten nur für die durch die Anträge zum Zivilpunkt verursachten Aufwendungen (Art. 436 Abs. 1 i. V. m. Art. 432 Abs. 1 und Abs. 2 StPO; Urteil BGer 6B_1254/2020 vom 20. Januar 2021 E. 7.). Im Übrigen geht die Entschädigungspflicht bei Officialdelikten zu Lasten der Staats- bzw. Gerichtskasse. Massgebendes Kriterium hierfür ist, dass bzw. inwieweit die Privatklägerschaft mit ihrer Beschwerde ein «latent weiterbestehendes öffentliches Strafverfolgungsinteresse» mitträgt

(vgl. BGE 147 IV 47 E. 4.2.5.). Ein solches fehlt insbesondere da, wo die Beschwerde der Privatklägerschaft etwa infolge fehlender Legitimation oder mangels Begründung aussichtslos war. Wie dargelegt lag der Strafanzeige eine arbeitsrechtliche Streitigkeit zwischen den Parteien zugrunde und standen grösstenteils Antragsdelikte zur Diskussion (vgl. Art. 23 UWG und Art. 162 StGB). Zusätzlich machte die Beschwerdeführerin in Bezug auf denselben Sachverhalt ein Officialdelikt (Art. 158 Ziff. 1 StGB) geltend. Diesbezüglich stellten sich keine grundlegend anderen insbesondere tatsächlichen Fragen und die spezifischen Aufwendungen des Beschwerdegegners 1 waren entsprechend gering (vgl. Urk. 15 S. 2 f., 9 f.). Nach den dargelegten Grundsätzen rechtfertigt es sich, die dem Beschwerdegegner 1 zuzusprechende Entschädigung zu drei Vierteln der Beschwerdeführerin aufzuerlegen. Demnach hat die Beschwerdeführerin den Beschwerdegegner 1 für seine Aufwendungen mit Fr. 1500.– (zzgl. 7.7 % MWST) zu entschädigen. Im übrigen Betrag (Fr. 500.– [zzgl. 7.7 % MWST]) ist der Beschwerdegegner 1 aus der Gerichtskasse zu entschädigen. 3. Die Beschwerdeführerin hat für das Beschwerdeverfahren für allfällige Kosten und Entschädigungen eine Kautionsleistung von Fr. 4500.– geleistet (Urk. 9). Die ihr auferlegten Kosten sowie die ihr auferlegte anteilmässige Entschädigung des Be-

- 21 - schwerdegegners 1 sind von der Sicherheitsleistung zu beziehen. Im Restbetrag ist diese der Beschwerdeführerin zurückzuerstatten, unter Vorbehalt allfälliger Verrechnungsansprüche des Staates.

- 22 - Es wird beschlossen:

E. 3

Zunächst ist zu bemerken, dass die Staatsanwaltschaft ihren Erwägungen just das mit Strafanzeige der Beschwerdeführerin vom 20. Juli 2020 konkret geltend gemachte Vorgehen des Beschwerdegegners 1 zugrunde legte, namentlich das Angehen der Kunden mittels vorgefertigter Widerrufsschreiben während laufender bzw. verlängerter Kündigungsfrist. Sie verneinte indes eine strafrechtliche Relevanz sowie konkrete Hinweise auf ein weitergehendes und damit möglicherweise strafbares Verhalten des Beschwerdegegners 1. Strafprozessuale Untersuchungshandlungen dienen keinem Selbstzweck und die Strafverfolgungsbehörden sind wie dargelegt auch nicht dazu verpflichtet, nach Anhaltspunkten für strafrechtlich relevantes Verhalten zu forschen, sondern einzig, erheblichen Hinweisen auf ein solches gegebenenfalls nachzugehen. Somit ist im Rahmen des Strafverfahrens einzig zu klären, ob in diesem Sinne ernsthaft ein Verhalten zur Diskussion steht, das unter einen Straftatbestand fallen könnte. Entgegen der Ansicht der Beschwerdeführerin begründet das Vorliegen einer möglicherweise zivilrechtswidrigen Handlung - vorliegend der Verdacht auf eine Verletzung der arbeitsrechtlichen Treuepflicht nach Art. 321a OR - nicht unbeschadet eine strafrechtliche Komponente und damit die Pflicht, weitere Ermittlungen zu tätigen. Im Weiteren ist der Beschwerdeführerin insoweit zu widersprechen, als sie sich unter Hinweis auf die Literatur darauf beruft, dass eine Einstellung des Verfahrens die Sicherheit oder grosse Wahrscheinlichkeit eines Freispruchs bzw. die Überzeugung voraussetze, jedes andere Ergebnis sei ausgeschlossen (Urk. 2 S. 5). Gemäss der erwähnten bundesgerichtlichen Rechtsprechung rechtfertigt sich eine Einstellung vielmehr dann, wenn konkrete Anhaltspunkte für ein möglicherweise strafbares Verhalten fehlen bzw. ein Freispruch aus tatsächlichen oder rechtlichen

- 8 - Gründen wahrscheinlicher erscheint als ein Schuldspruch (vgl. E. III.1.1.). Somit stellt sich im Folgenden die Frage, ob der gegenwärtige Ermittlungsstand den Schluss auf Letzteres zulässt, was - wie darzulegen sein wird - zu bejahen ist.

E. 4.1

Zu möglichen Widerhandlungen gegen das UWG hielt die Staatsanwaltschaft fest, dem Beschwerdegegner 1 sei gemäss Strafanzeige am 25. Juni 2020 mitgeteilt worden, dass sein Portfoliomanagement gesperrt worden sei. Unter diesen Umständen erschiene es legitim, wenn er Vorkehrungen getroffen hätte, um die von ihm bereits ins Unternehmen eingebrachten Kunden weiterhin betreuen zu können, zumal klar gewesen sei, dass nach seinem Ausscheiden kein Anrecht der Beschwerdeführerin auf seine Kunden bestehe. Es sei auch von der Rechtsprechung nicht als Treuebruch taxiert worden, wenn ein Arbeitnehmer kurz vor Beendigung des Arbeitsverhältnisses damit beginne, die von ihm zu Beginn des Arbeitsverhältnisses unentgeltlich in die Arbeitgeberfirma eingebrachten Mandate wieder für sich zu gewinnen. Es lägen zudem keine Hinweise dafür vor, dass der Beschwerdegegner 1 über die Information und Zustellung der Widerrufsschreiben hinaus aktiv Einfluss auf die Kunden genommen und diese mittels Herabsetzung der Beschwerdeführerin zu einem Vertragsbruch verleitet haben könnte. Die Staatsanwaltschaft verneinte daher ein allenfalls wettbewerbsrelevantes, treuwidriges Handeln des Beschwerdegegners 1 im Sinne der Generalklausel von Art. 2 UWG sowie von Art. 4 lit. a UWG oder Art. 3 lit. a UWG (Urk. 5 S. 4-6).

E. 4.2

Dem hält die Beschwerdeführerin entgegen, dass schon der Versand der vor gefertigten Widerrufsschreiben lange vor Beendigung des Arbeitsverhältnisses einen anklagegenügenden Tatverdacht begründe. Diesbezüglich verweist sie insbesondere darauf, dass in der Literatur die Unterstützung der Kunden durch vorformulierte Kündigungsschreiben explizit genannt werde. Nach der weiteren Ansicht der Beschwerdeführerin sei darüber hinaus anzunehmen, dass der Beschwerdegegner 1 schon lange vor der Kündigung und jedenfalls vor dem 8. Juni 2020 bzw. umso deutlicher vor Ende Juni 2020 mit Abwerbungshandlungen begonnen und entsprechend deutlichen Einfluss auf die Kunden genommen und diese dazu gebracht habe, die Vermögensverwaltungsmandate aufzulösen. Es sei vollkommen

- 9 - irrelevant, ob es sich bei den abgeworbenen Kunden grossmehrheitlich um solche handle, die der Beschwerdegegner 1 zu Beginn des Arbeitsverhältnisses in den Kundenpool der Beschwerdeführerin eingebracht habe, ob dies entgeltlich oder unentgeltlich erfolgt sei und auch, ob damit zu rechnen gewesen sei, dass sie ihm bei einem Abgang folgen könnten. Ab dem Zeitpunkt der Unterzeichnung der Vermögensverwaltungsaufträge bis zu deren Widerruf habe es sich einzig und allein um Kunden der Beschwerdeführerin gehandelt (Urk. 2 S. 6-9; Urk. 26). In der Strafanzeige warf die Beschwerdeführerin dem Beschwerdegegner 1 konkret eine Verletzung von Art. 2 UWG durch die Unterstützung der Kunden mittels der Widerrufsschreiben vor. Weiter habe er sich der Kundenlisten bzw. der Kundendatensammlungen der Beschwerdeführerin bedient (Art. 5 lit. a UWG) und die Kunden zum Vertragsbruch verleitet (Art. 4 lit. a UWG). Zudem hielt die Beschwerdeführerin dafür, es sei zu prüfen, ob sich der Beschwerdegegner 1 im Sinne von Art. 3 Abs. 1 lit. a UWG herabsetzend über sie geäußert habe (Urk. 13/1 S. 7).

E. 4.3

Nach Art. 23 Abs. 1 UWG macht sich strafbar, wer vorsätzlich unlauteren Wettbewerb nach Art. 3-6 UWG betreibt. Die Bestimmungen des UWG sind restriktiv auszulegen, was im Besonderen hinsichtlich einer - wie vorliegend - strafrechtlichen Beurteilung gilt (BGE 139 IV 17 E. 1.1. [Pra 102 (2013) Nr. 57]). Wie bereits die Staatsanwaltschaft festhielt, kennt das UWG kein generelles, gegenüber dem Arbeitnehmer geltendes Verbot, Kunden seines Arbeitgebers abzuwerben, jedoch kann ein entsprechendes Verhalten bzw. die sogenannte Kündigungshilfe unter bestimmten Umständen unlauter im Sinne der Art. 2 ff. UWG sein (vgl. Urk. 5 S. 4; vgl. sodann Spitz/Blank, SHK-UWG, 3. Aufl. 2023, Art. 4 N. 39, m. w. H.; vgl. auch Urteil BGer 6B_192/2016 vom 2. Februar 2017 E. 4.2.). Ob die vermutete Unterstützung der Kunden mittels der vorformulierten Widerrufsschreiben während noch laufendem Arbeitsverhältnis, wie von der Beschwerdeführerin bzw. der von ihr zitierten Lehrmeinung vertreten (vgl. Humbert, Ausgewählte Rechtsfragen im Zusammenhang mit der Abwerbung von Arbeitnehmern und Kunden, Anwaltsrevue 2017, S. 9 ff., 10), per se unlauter im Sinne von Art. 2 UWG ist, kann im Rahmen der vorliegenden strafrechtlichen Beurteilung offen bleiben. Die

- 10 - Bestimmung verbietet zwar im Sinne einer - neben den spezifischen Unlauterkeitstatbeständen nach Art. 3 ff. UWG - subsidiär anwendbaren Generalklausel jedes täuschende oder in anderer Weise gegen Treu und Glauben verstossende, wettbewerbsrelevante Verhalten oder Geschäftsgebaren. Ein Verstoss gegen diese allgemeine, vom Verweis in Art. 23 Abs. 1 UWG nicht umfasste Norm kann aber lediglich zivilrechtliche Folgen zeitigen (vgl. Jung, SHK-UWG, a. a. O., Art. 2 N. 3). Entsprechend ist entgegen der Ansicht der Beschwerdeführerin auch nicht in erster Linie entscheidend, ob der Beschwerdegegner 1 möglicherweise seine arbeitsrechtliche Treuepflicht verletzt hat. Für eine allfällige Strafbarkeit bedürfte es eines Verhaltens im Sinne der Sondertatbestände nach Art. 3-6 UWG und es müssten folglich weitere Elemente dazukommen. Konkrete Hinweise auf entsprechende Widerhandlungen sind mit der Staatsanwaltschaft vorliegend indes zu verneinen.

E. 4.4

Unlauter im Sinne von Art. 3 Abs. 1 lit. a UWG handelt, wer einen Konkurrenten oder dessen Waren, Leistungen oder Geschäftsverhältnisse etc. durch unrichtige, irreführende oder unnötig verletzende Äusserungen herabsetzt. Enthält die herabsetzende Äusserung eine vergleichende bzw. anlehrende Bezugnahme auf Dritte oder deren Leistungen, ist Art. 3 Abs. 1 lit. e UWG einschlägig. Eigen- oder drittbegünstigende Angaben, die unrichtig oder irreführend sind, fallen unter Art. 3 Abs. 1 lit. b UWG. Die Einflussnahme auf die Entscheidungsfreiheit eines Kunden durch besonders aggressive Verkaufsmethoden wird von Art. 3 Abs. 1 lit. h UWG erfasst. Hinsichtlich des Zeitpunkts der Vornahme mutmasslicher Abwerbungshandlungen ist der Beschwerdeführerin dahingehend zuzustimmen, als sich dieser gestützt auf die Akten zumindest nicht auf den 25. Juni 2020 festlegen lässt, zumal bereits die Widerrufsschreiben teilweise vorher datieren (vgl. Urk. 13/2/9+11-12). Bezüglich des Vorbringens, der Beschwerdegegner 1 habe seine Kunden schon lange vor Beendigung des Arbeitsverhältnisses im Sinne einer über die blossen Information über sein Ausscheiden und die Bedienung mit vorgefertigten Widerrufsschreiben hinausgehenden Einflussnahme angegangen, sind die Ausführungen der Beschwerdeführerin jedoch spekulativ. Gestützt auf die insoweit übereinstimmenden Aussagen von C._____ und des Beschwerdegegners 1 darf als erstellt gelten, dass es sich bei den fraglichen Kunden

- 11 - um den von letzterem bereits anlässlich seiner früheren Arbeitstätigkeit akquirierten und ins Unternehmen eingebrachten und nicht etwa um einen ihm von der Beschwerdeführerin zugewiesenen Kundenstamm handelte (vgl. Urk. 13/5/1 S. 7; Urk. 13/5/3 S. 5 und 7; vgl. auch Urk. 13/2/4). Den entsprechenden Erläuterungen des Beschwerdegegners 1 auch im vorliegenden Verfahren (vgl. Urk. 15 S. 6) widerspricht die Beschwerdeführerin im Rahmen ihrer Replik grundsätzlich nicht. Sie hält einzig dafür, es spiele keine Rolle, ob es sich «grossmehrheitlich» um eingebrachte Kunden handle, ohne die letztere sprachliche Einschränkung näher zu substantiieren (vgl. Urk. 26). Zu bemerken ist, dass die Beschwerdeführerin bereits im Nachgang der polizeilichen Befragung von C._____ in einem E-Mail ihres Rechtsvertreters an die Staatsanwaltschaft unter Verweisung auf «Unterlagen» der Mandantin vorbringen liess, «einige» der Kunden seien erst während laufendem Arbeitsverhältnis akquiriert worden (vgl. Urk. 13/5/2/1). Obwohl die Beschwerdeführerin in der Einstellungsverfügung auf das Fehlen von entsprechenden Belegen aufmerksam gemacht wurde (vgl. Urk. 5 S. 5), hat sie bis dato weder solche eingebracht noch die Behauptung sonst wie konkretisiert. Es ist auch nicht ersichtlich, weshalb es der Beschwerdeführerin nicht möglich sein soll, ihr angeblich zur Verfügung stehende Unterlagen einzureichen. Vor diesem Hintergrund darf mit der Staatsanwaltschaft ohne Weiteres von einem bereits vorbestandenem gefestigten persönlichen Vertrauensverhältnis zwischen dem Beschwerdegegner 1 und den betreffenden, seinem Einflussbereich zuzuschreibenden Kunden ausgegangen werden, das ausschlaggebend für den Vertragsschluss mit der Beschwerdeführerin war. Dies ist insofern relevant, als in einer solchen Konstellation die Notwendigkeit einer weitergehenden und allenfalls unläuteren Einflussnahme von Seiten des Beschwerdegegners 1 auf die Entscheidungsfreiheit eben dieser Kunden im Sinne der erwähnten denkbaren Tatbestände nach Art. 3 Abs. 1 UWG gerade nicht auf der Hand liegt. Vielmehr ist naheliegend, dass die Kunden schlicht ihrem persönlichen Kundenbetreuer zu einer neuen Vermögensverwaltungsgesellschaft folgten und damit ihre Vertragsfreiheit nutzten. Die Beschwerdeführerin stellte weder in der Strafanzeige konkrete Verhaltensweisen des Beschwerdegegners 1 im Sinne von Art. 3 Abs. 1 UWG in den Raum noch tut sie dies im vorliegenden Beschwerdeverfahren. Wie erwähnt ist es nicht die Aufgabe der Strafverfolgungsbehörden, losgelöst von effektiven Hinweisen etwa mittels Kundenbefragungen danach zu forschen.

E. 4.5

Nach Art. 4 lit. a UWG ist die Verleitung von Abnehmern zum Vertragsbruch in der Absicht eines eigenen Vertragsschlusses unlauter. Die Bestimmung setzt - soweit es wie hier nicht um den Widerruf von Konsumkreditverträgen geht (vgl. Art. 4 lit. d UWG) - eine Vertragsverletzung bzw. ein vertragswidriges Verhalten voraus, für das der Verleitete keinen vertragsrechtlich legitimen Grund anführen kann. Eine formgerechte Vertragsauflösung, mithin die Ausübung eines vertraglich vorgesehenen Rechts, genügt nicht (BGE 129 II 497 E. 6.5.6. [Pra 94 (2005) Nr. 39]; Spitz/Blank, a. a. O., Art. 4 N. 36, N. 40, N. 43). Selbst wenn mit dem Widerruf der Vollmacht durch die Kunden gegenüber den Depotbanken eine Kündigung des Mandatsverhältnisses mit der Beschwerdeführerin einherging, wie diese vorbringt (Urk. 26 S. 2; Urk. 36 S. 2), führt dies nicht zur Annahme einer möglichen Vertragsverletzung. Die Beschwerdeführerin macht nicht geltend, die Kunden hätten die Zusammenarbeit mit ihr vertragswidrig beendet. Auch C._____ bezeichnete es auf entsprechende Frage hin als «normal», dass Vollmachten mit sofortiger

Wirkung widerrufen würden, und erklärte lediglich, es sei insofern nicht üblich, als mit einem vorgängigen Gespräch zu rechnen wäre (Urk. 13/5/1 S. 6). Hinweise auf allfällige Vertragsbrüche fehlen damit gänzlich.

E. 4.6

Art. 5 lit. a UWG verbietet die unbefugte Verwertung eines anvertrauten, fremden Arbeitsergebnisses. Auch Kundenlisten und Datensammlungen können als fremde Arbeitsergebnisse gelten. Diese sind dem Arbeitnehmer im Sinne der erwähnten Bestimmung anvertraut, wenn sie im Rahmen des Arbeitsverhältnisses und daher mit dem Einverständnis des Arbeitgebers zugänglich sind bzw. gemacht wurden (Urteil BGer 6B_298/2013 vom 16. Januar 2014 E. 2.2.1. und 3.2.2.). Als unlauter wird die Verwertungshandlung des Verletzers dann bewertet, wenn ihr ein Verstoss gegen ein vertragliches oder vertragsähnliches Verwertungsverbot zugrunde liegt (Art. 5 lit. a UWG; BGE 133 III 431 E. 4.5.; BSK UWG-Frick/Arpagaus, 2013, Art. 5 N. 12).

- 13 - Die Akquise und der Aufbau des fraglichen Kundenstamms durch den Beschwerdegegner 1 erfolgte - wie dargelegt soweit unbestritten - unabhängig von der Beschwerdeführerin (vgl. E. III.4.4.). Auch den Aussagen der Parteien zufolge war zudem klar, dass der Beschwerdegegner 1 die Kunden nach Beendigung des Arbeitsverhältnisses gleichermassen wieder mitnehmen könnte bzw. er diese abwerben dürfte (Urk. 13/5/1 S. 7 f.; Urk. 13/5/3 S. 5, S. 7). Dem Arbeitsvertrag ist nichts anderes zu entnehmen (vgl. Urk. 13/2/2). Es wurde weder ein nachvertragliches Konkurrenzverbot vereinbart noch generell eine Regelung in Bezug auf den mitgebrachten Kundenstamm getroffen. Somit ist davon auszugehen, dass es dem Beschwerdegegner 1 freigestellt war, nach Beendigung des Arbeitsverhältnisses selbstständig oder für ein Konkurrenzunternehmen seiner ehemaligen Arbeitgeberin tätig zu sein und dabei auch seine Kundenkenntnisse zu verwerten. Die Beschwerdeführerin macht nicht geltend, er habe ein Datenverarbeitungsprogramm inklusive der gespeicherten Kundendaten bzw. eine Kundenkartei und Angaben etwa zu Produkten kopiert. Ebenso wenig steht zur Diskussion, dass er systematisch Kunden ausserhalb seiner angestammten Kundschaft angegangen oder die Beschwerdeführerin bereits während laufendem Arbeitsverhältnis tatsächlich konkurrenziert hätte, sondern einzig, dass er im Hinblick auf dessen Beendigung Vorkehrungen zur alsdann erlaubten «Mitnahme» seines Kundenstamms traf. Eine unlautere Nutzbarmachung eines fremden Arbeitsergebnisses ist daher nicht hinreichend dargetan bzw. ersichtlich.

E. 4.7

Der Vollständigkeit halber ist festzuhalten, dass der wettbewerbsrechtliche Tatbestand der Verletzung von Fabrikations- und Geschäftsgeheimnissen (Art. 6 UWG) von vornherein ausscheidet. Die Bestimmung verbietet einzig die unlautere Erforschung eines Geheimnisses, namentlich muss ein solches ausgekundschaftet oder anderweitig unrechtmässig in Erfahrung gebracht worden sein. Entsprechendes steht vorliegend mit Bezug auf die fraglichen Kundenkontakte ausser Diskussion.

E. 5.1

Die Staatsanwaltschaft verneinte jedwede Hinweise auf eine mögliche Verletzung des Fabrikations- oder Geschäftsgeheimnisses nach Art. 162 StGB durch den

- 14 - Beschwerdegegner 1. Die Mitnahme des eigenen Kundenstamms zu einem neuen Arbeitgeber falle nicht darunter (Urk. 5 S. 6 f.).

E. 5.2

Die Beschwerdeführerin führte in der Strafanzeige zum betreffenden Vorwurf lediglich aus, der Tatbestand sei zu prüfen, sofern der Beschwerdegegner 1 die Kundendaten einer allfälligen künftigen Arbeitgeberin zur Kenntnis gebracht haben sollte (Urk. 13/1 S. 7). Tatsächliche Hinweise auf eine Offenbarung von geheimhaltungspflichtigen Tatsachen gegenüber einer neuen Arbeitgeberin sind damit nicht dargetan, wie die Staatsanwaltschaft zu Recht festhielt. Gemäss den Vorbringen der Beschwerdeführerin im vorliegenden Beschwerdeverfahren soll sich ein anklagegenügender Tatverdacht bezüglich eines Geheimnisverrats nach Art. 162 StGB daraus ergeben, dass der Beschwerdegegner 1 «lange vor Beendigung des Arbeitsverhältnisses» Abwerbungshandlungen vorgenommen habe, die Kunden ihre Vermögensverwaltungsmandate mit der Privatklägerin aufgelöst hätten und das Geld für eine nahtlose Vermögensverwaltung auf ein neues Konto habe transferiert werden müssen (Urk. 2 S. 11 f.).

E. 5.3

Der Zweck von Art. 162 StGB besteht nicht darin, ein unredliches Verhalten oder Vorgehen etwa eines Arbeitnehmers zu sanktionieren. Vielmehr sollen die legitimen Geheimhaltungsinteressen des Arbeitgebers als Inhaber eines Fabrikations- oder Geschäftsgeheimnisses geschützt werden (vgl. BGE 109 Ib 47 E. 5.c). Als Geheimnis im Sinne dieser Bestimmung gilt jede besondere Kenntnis, die weder allgemein bekannt noch ohne weiteres zugänglich ist und an deren Geheimhaltung der Geheimnisherr ein schutzwürdiges Interesse hat. Vorausgesetzt ist die Verletzung einer gesetzlichen oder vertraglichen Geheimhaltungspflicht. Unter die Geschäftsgeheimnisse fallen insbesondere die Kenntnisse, die für den geschäftlichen Erfolg von Bedeutung sein können, namentlich Kenntnisse über die Organisation, die Kalkulation der Preise, den Kundenkreis, die Produktion oder den Geschäftsgang (BGE 118 Ib 547 E. 5.a [Pra 82 (1993) Nr. 150]). Der objektive Tatbestand von Art. 162 StGB setzt zudem den Verrat eines solchen Geschäftsgeheimnisses und damit eine Bekanntmachung gegenüber einem Dritten voraus. Beschränkt sich ein Angestellter darauf, ohne das Geheimnis zu offenbaren die erhaltenen vertraulichen Informationen selber zu verwenden und daraus einen persönlichen Nutzen zu ziehen, bleibt er straflos (BGE 118 Ib 547 E. 5.b [Pra 82 (1993) Nr. 150]).

E. 5.4

Die nahtlose Vermögensverwaltung dürfte zwar eine neue Mandatsvergabe durch die Kunden und in der Folge den Transfer ihrer Vermögenswerte zu einer neuen Vermögensverwaltungsgesellschaft erfordern. Selbst wenn es sich bei letzteren um eine allfällige neue Arbeitgeberin des Beschwerdegegners 1 gehandelt haben sollte, lässt dies aber nicht darauf schliessen, der Beschwerdegegner 1 habe möglicherweise Kundenlisten und insbesondere geschäftsinterne Kenntnisse, hinsichtlich derer die Beschwerdeführerin ein Geheimhaltungsinteresse beanspruchen könnte, an eine Drittperson preisgegeben. Die Kunden waren sodann jederzeit frei, neue Mandatsverhältnisse zu schliessen und insofern über ihre Daten zu verfügen. Allein deren Nutzung durch den Beschwerdegegner 1 kommt wie dargestellt von vornherein keinem Verrat von vertraulichen Informationen gleich. Der Arbeitsvertrag zwischen dem Beschwerdegegner 1 und der Beschwerdeführerin sah zudem keine über die allgemeine Verschwiegenheitspflicht eines Arbeitnehmers nach Art. 321a Abs. 4 OR hinausgehende

Geheimhaltungspflicht vor und es wurde auch insofern keine spezielle Vereinbarung in Bezug auf den mitgebrachten Kundenstamm getroffen (vgl. Urk. 13/2/2 S. 5). Nach der erwähnten obligationen- rechtlichen Bestimmung ist der Arbeitnehmer aber einzig in Bezug auf jene Tatsa- chen generell zur Verschwiegenheit verpflichtet, die er im Dienste des Arbeitgebers wahrgenommen hat. Von solchen Tatsachen ist vorliegend mit Bezug auf den vom Beschwerdegegner 1 eingebrachten Kundenstamm bzw. die entsprechenden Kundenkenntnisse nicht auszugehen. Somit ist nicht zu beanstanden, dass die Staatsanwaltschaft in der vorliegenden Konstellation konkrete und erhebliche Anhaltspunkte für die Verletzung eines Ge- schäftsgeheimnisses der Beschwerdeführerin im Sinne von Art. 162 StGB ver- neinte und auf weitere Ermittlungen verzichtete.

E. 6.1

Zur Frage einer allfälligen ungetreuen Geschäftsbesorgung nach Art. 158 Ziff. 1 StGB erwo die Staatsanwaltschaft, der Beschwerdegegner 1, der in der

- 16 - Funktion eines «Senior Relationship Managers» als Anlageberater und Vermö- gensverwalter seiner Kunden tätig gewesen sei, könne nicht als Geschäftsführer der Beschwerdeführerin qualifiziert werden. Selbst wenn er während seiner Anstel- lung auch Geschäftsführungsfunktionen innegehabt hätte, sei zu berücksichtigen, dass er zum Zeitpunkt der ihm vorgeworfenen Abwerbbehandlungen bei der Be- schwerdeführerin keinerlei Funktionen mehr habe ausüben können, nachdem ihm sowohl die Unterschriftenberechtigung als auch der Zugriff auf alle Geschäftsdaten entzogen worden seien (Urk. 5 S. 6).

E. 6.2

Die Beschwerdeführerin stellt dagegen, wie schon in der Strafanzeige (Urk. 13/1 S. 6), darauf ab, dass der Beschwerdegegner 1 die Stellung eines Vize- direktors mit Kollektivzeichnungsberechtigung und insbesondere der Kompetenz zur absolut freien Verwaltung des Vermögens seiner Kunden innegehabt habe. Zu- dem sei erstellt bzw. bestehe zumindest der begründete Verdacht, dass der Be- schwerdegegner 1 die Abwerbungshandlungen schon deutlich vor der Kündigung und jedenfalls lange vor Entzug der Unterschriftsberechtigung am 8. Juni 2020 und der Sperrung des Portfoliomanagements am 25. Juni 2020 getätigt habe. Dadurch, dass die Kunden der Beschwerdeführerin das Vermögensverwaltungsmandat ent- zogen hätten und ihr folglich aus diesen Mandaten kein Umsatz mehr zugeflossen sei, habe sie einen Schaden erlitten (Urk. 2 S. 9; Urk. 36 S. 2).

E. 6.3

Nach dem Treuebruchtatbestand im Sinne von Art. 158 Ziff. 1 StGB macht sich strafbar, wer auf Grund des Gesetzes, eines behördlichen Auftrags oder eines Rechtsgeschäfts damit betraut ist, das Vermögen eines anderen zu verwalten oder eine solche Vermögensverwaltung zu beaufsichtigen, und dabei unter Verletzung seiner Pflichten bewirkt oder zulässt, dass der andere am Vermögen geschädigt wird (Abs. 1). Als Geschäftsführer im Sinne dieser Bestimmung gilt, wer in tatsäch- licher oder formell selbständiger und verantwortlicher Stellung im Interesse eines anderen für einen nicht unerheblichen Vermögenskomplex zu sorgen hat. Die Stel- lung als Geschäftsführer fordert ein hinreichendes Mass an Selbstständigkeit, mit welcher dieser über das fremde Vermögen oder über wesentliche Bestandteile des- selben, über Betriebsmittel oder das Personal eines Unternehmens verfügen kann. Der Tatbestand ist namentlich anwendbar auf selbstständige Geschäftsführer so-

- 17 - wie auf operationell leitende Organe von juristischen Personen bzw. Kapitalgesellschaften. Geschäftsführer ist aber auch, wem die Stellung nur faktisch zukommt und nicht formell eingeräumt worden ist. Die im Gesetz nicht näher umschriebene Tathandlung besteht in der Verletzung jener spezifischen Pflichten, die den Täter in seiner Stellung als Geschäftsführer generell, aber auch bezüglich spezieller Geschäfte zum Schutz des Geschäftsherrn bzw. dessen Vermögensinteressen treffen. Zwischen der Verletzung der Treuepflicht und dem Vermögensschaden muss ein Kausalzusammenhang bestehen (BGE 142 IV 346 E. 3.2., m. w. H.).

E. 6.4

Allein die vom Beschwerdegegner 1 gemäss Handelsregistereintrag bis zum

E. 8

Juni 2020 innehabte Position eines Vizedirektors (vgl. Urk. 13/6/1) führt nicht unbesehen zur Annahme, ihm komme mit Bezug auf die Beschwerdeführerin per se Geschäftsführerstellung zu. Er verfügte lediglich über Kollektivunterschrift zu zweien. Gemäss Arbeitsvertrag war er als «Senior Relationship Manager» angestellt, ohne jegliche Führungsfunktionen in Bezug auf die Gesellschaft. Eine Beförderung zum Partner wäre erst nach zwei Jahren und unter bestimmten Voraussetzungen vorgesehen gewesen. Sein Aufgabenbereich umfasste die Pflege von bestehenden Kunden und den Ausbau des Kundenstamms, die Anlageberatung und Vermögensverwaltung sowie übrige Finanzdienstleistungen (Urk. 13/2/2 S. 2 und 6). In einem Schreiben an den Beschwerdegegner 1 vom 15. Mai 2020 nahm die Personalverantwortliche der Beschwerdeführerin im Auftrag der «Geschäftslieferung» Stellung zu verschiedenen Streitpunkten. Auch diese Ausführungen zeugen offenkundig von keinen Führungsfunktionen des Beschwerdegegners 1 oder einer selbständigen Stellung innerhalb der Gesellschaft (vgl. Urk. 13/2/4). Seine Vermögensverwaltungsaufgabe führte er gemäss Arbeitsvertrag allerdings soweit selbständig im Rahmen eines eigenen «Profitcenters» aus. Entsprechend umfasste seine Entschädigung arbeitsrechtlich keinen Grundlohn, sondern hing ausschliesslich von der von ihm zu verantwortenden Profitabilität seines «Profitcenters» ab und betrug 73-75 % der erwirtschafteten Brutto-Erträge, abzüglich von Pauschalen für Fixkosten und Spesen (Urk. 13/2/2 S. 2 f.; vgl. auch Urk. 13/2/4 S. 2 und 4). Selbst wenn unter den dargelegten Umständen die Geschäftsführereigenschaft des Beschwerdegegners 1 gegenüber der Beschwerdeführerin aufgrund seiner selbst-

- 18 - ständigen Vermögensverwaltungstätigkeit im Rahmen eines Anstellungsverhältnisses mit dieser bejaht würde, erforderte eine Strafbarkeit nach Art. 158 Ziff. 1 StGB weiter eine Verletzung der spezifischen Pflichten als Vermögensverwalter und einen daraus resultierenden unmittelbaren Vermögensschaden der Beschwerdeführerin. Das von ihr konkret geltend gemachte pflichtwidrige Verhalten des Beschwerdegegners 1 beschränkt sich auf das verfrühte «Angehen» der Kunden und insofern eine allfällige Verletzung der allgemeinen arbeitsrechtlichen Treuepflicht eines Angestellten. Die Beschwerdeführerin mag als Folge der tatsächlich erfolgten Vollmachtwiderrufe die betreffenden Mandate und letztlich die erwähnten anteilmässigen Einnahmen aus dem «Profitcenter» des Beschwerdegegners 1 verloren haben. Das Mandatsverhältnis bestand den Angaben der Beschwerdeführerin zufolge indes ausschliesslich zwischen ihr und den Kunden (vgl. Urk. 26 S. 1). Die Vertragsauflösungen gründeten sodann auf den jeweiligen freien Entscheidungen der Kunden. Es steht insofern nach dem Dargelegten weder der Missbrauch

einer dem Beschwerdegegner 1 zugekommenen Entscheidungs- oder Verfügungsmacht bezüglich des Vermögenskomplexes zur Diskussion noch rechtfertigt sich die Annahme einer allfälligen weitergehenden unrechtmässigen Einflussnahme auf die Entscheidungsfreiheit der Kunden (vgl. E. III.4.4. f.). Demnach fehlte es ohnehin an der Kausalität bzw. einem unmittelbaren Vermögensschaden der Beschwerdeführerin aufgrund einer allfälligen Verletzung von spezifischen Schutzpflichten eines Geschäftsführers. Vor diesem Hintergrund erscheint ein Freispruch auch in diesem Punkt von vornherein wahrscheinlicher als ein Schuldspruch. 7. Zusammenfassend besteht vorliegend gestützt auf die Strafanzeige der Beschwerdeführerin und mit Blick auf die geltend gemachten, allenfalls einschlägigen Strafnormen keine Veranlassung, den Sachverhalt und insbesondere das beanzeigte mutmassliche Vorgehen des Beschwerdegegners 1 noch weiter abzuklären. Folglich ist auch nicht zu beanstanden, dass die Staatsanwaltschaft auf weitere Ermittlungen betreffend eine allfällige unbekanntete Täterschaft aus dem Umfeld der neuen Arbeitgeberin des Beschwerdegegners 1 verzichtete (vgl. Urk. 5 S. 7). Auch diesbezüglich erschöpfen sich die Vorbringen der Beschwerdeführerin in blossen

- 19 - Mutmassungen ohne konkrete Hinweise auf ein allenfalls strafrechtlich relevantes Verhalten (vgl. Urk. 2 S. 13; vgl. sodann Urk. 13/1 S. 8). Dies führt zur Abweisung der Beschwerde. IV. 1. Gemessen an der Bedeutung und Schwierigkeit des Falls sowie am Zeitaufwand des Gerichts ist die Gerichtsgebühr für das Beschwerdeverfahren auf Fr. 2500.– festzusetzen (§ 17 Abs. 1 i. V. m. § 2 Abs. 1 lit. b–d GebV OG). Die Beschwerdeführerin hat die Kosten des vorliegenden Verfahrens ausgangsgemäss zu tragen (Art. 428 Abs. 1 StPO). 2.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.